



WiSe 2020/21
Übung im Öffentlichen Recht für Fortgeschrittene
Erste Klausur (Online-Ersatzklausur)
27. November 2020

Sachverhalt

Der örtliche Verein „Zusammenstehen für Deutschland e.V.“ (ZfD) möchte am 14.2.2020 in Anlehnung an das Datum der alliierten Luftangriffe auf die sächsische Stadt Dresden eine „Mahnwache“ abhalten und meldet bei der zuständigen Versammlungsbehörde eine Versammlung in Dresden an. Die umstrittene Veranstaltung bleibt nicht ohne Widerhall. Mehrere Gegendemonstrationen werden angemeldet, darunter auch die der „Arbeitsgemeinschaft kontra“ (AGkontra). Um ihr Recht auf Gegendemonstration zu sichern, werde die AGkontra nach eigenen Angaben im Schreiben an die Versammlungsbehörde auch „Demonstrationsbeobachter“ entsenden, welche – gekennzeichnet durch eine Aufschrift auf ihrer Jacke – das Versammlungsgeschehen dokumentieren sollen. Um die bei einer Konfrontation zu befürchtenden Ausschreitungen zu vermeiden, weist die Versammlungsbehörde den Versammlungen verschiedene Routen zu.

Am Tag der Veranstaltung sind die Beamten des sachlich zuständigen Polizeivollzugsdienstes der Polizeidirektion Dresden vor Ort, um den friedlichen Verlauf der Versammlung sicherzustellen. Dennoch gerät die Situation außer Kontrolle. Nachdem sich in einem zunächst friedlichen Verlauf der Aufzug der AGkontra schon nach 20 Minuten langsam aufzulösen beginnt, formieren sich aus den Aufzugsteilnehmern heraus etwa 300 vermummte Personen zu einer neuen Gruppe, die von der zugewiesenen Versammlungsrouten abweicht. Sie wollen ihre Antipathie gegenüber dem ZfD kundtun, machen sich auf den Weg in Richtung der Versammlungsrouten des ZfD und werfen dabei herumliegende Bretter, Flaschen und Steine auf die Polizeibeamten.

Als sie versuchen, die Barrieren zu durchbrechen, welche die Polizei zur Sicherung der ZfD-Route errichtet hat, verkünden die Beamten des Polizeivollzugsdienstes über einen Lautsprecher, dass wegen des unfriedlichen Verlaufs die spontan entstandene

„Gegenversammlung“ der 300 Personen hiermit endgültig aufgelöst werde. Um Schlimmeres zu verhindern, seien von allen Personen, die sich nicht unverzüglich von den Sicherheitsbarrieren für die Versammlungsrouten der ZfD entfernten, die Personalien festzustellen.

Im Rahmen der anschließenden einzelnen Identitätsfeststellungen der verbliebenen, immer noch sehr gereizten Personen fordern die Polizeibeamten auch die in neonfarbener Jacke mit der Aufschrift „Demo-Beobachterin“ gekleidete und als häufig an Demonstrationen teilnehmende „Aktivistin“ bekannte B auf, sich auszuweisen. B hält sich zu diesem Zeitpunkt zwar nur am Rande der Gruppe auf, war aber unzweifelhaft Teil der aus der ursprünglichen Versammlung der AGkontra gelösten verummten Personengruppe, die sich in Richtung ZfD-Route begab. Der Aufforderung, sich auszuweisen, kommt B anstandslos nach.

Dennoch hält B die Feststellung ihrer Identität für rechtswidrig und will dies gerichtlich festgestellt wissen. Als Person, die unmissverständlich als „Demonstrationsbeobachterin“ zu erkennen sei, verstehe sie sich nicht als Versammlungsteilnehmerin, sondern wolle lediglich das Verhalten aller Beteiligten beobachten und dokumentieren, um so das Demonstrationsrecht zu schützen. Sie sei deshalb nicht durch irgendwelche polizeilichen Maßnahmen in Anspruch zu nehmen gewesen. Sie habe auch nicht im Verdacht strafbarer Handlungen gestanden, deren Verfolgung die Identitätsfeststellung hätte dienen können.

Der Polizeipräsident der Polizeidirektion Dresden wendet ein, das Vorgehen der Polizei sei notwendig gewesen, um eine Störung der angemeldeten Versammlung des ZfD zu verhindern, da die Personengruppe versucht hatte, die durch die Polizei aufgestellten Barrieren zu durchbrechen, und dabei mittels Brettern, Steinen und Flaschen Gewalt gegen die Beamten verübt hatten.

B begehrt die Feststellung vor dem Verwaltungsgericht, dass die polizeiliche Identitätsfeststellung rechtswidrig war.

Aufgabe: Hat die Klage der B Aussicht auf Erfolg?

Bearbeitungshinweis: Gehen Sie bei der Bearbeitung davon aus, dass die Auflösung der spontan entstandenen „Gegenversammlung“ rechtmäßig war. Die Bearbeitungszeit beträgt 4 Stunden (inkl. Erstellung und Einreichung der PDF-Datei!).

Hinweis zur Online-Klausur: Es gelten die Vorgaben des **Merkblatts** von Prof. Wendel über Online-Klausuren. Ihre Arbeit muss **bis spätestens 17:00h** als PDF-Datei eingereicht werden.